

1. Definitionen

Angebot bezeichnet das vorliegende Angebot und die diesem Angebot beiliegenden Leistungsbeschreibungen.

Auftraggeber ist der Adressat des Angebots und nach Bestätigung des Auftrages der Leistungsempfänger.

Material bezeichnet die Repräsentation der im Angebot angegebenen Prüfungsgegenstände in Form von Unterlagen, elektronischem Datenmaterial und Interviewprotokollen.

In diesem Vertrag genannte **Zustellungen oder Übersendungen** insbesondere von Erklärungen, Mitteilungen, Software, Material etc. von einer Vertragspartei an eine andere oder einen Dritten erfolgen, vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung in den nachfolgenden Vorschriften mittels einfacher Post. Sofern eine Vertragspartei eine an sie zu bewirkende Zustellung oder Übersendung mittels einer sichereren Versandart wünscht, erfolgt dies auf eigene Kosten. Jeder Partei bleibt es freigestellt, eine von ihr zu bewirkende Zustellung oder Übersendung mit einer sichereren Versandart, jedoch auf eigene Kosten durchzuführen.

2. Beauftragung

Der Vertrag ist erst zustande gekommen, wenn

- a) der Auftraggeber das Angebot vorbehaltlos schriftlich angenommen hat, oder
- b) der Auftraggeber die HanseEscrow schriftlich aufgefordert hat, mit der Leistungserbringung zu beginnen.

3. Leistungen der HanseEscrow

- a) Der Auftraggeber hat die im Angebot genannten Leistungspakete der HanseEscrow gewählt:
Die verschiedenen Leistungspakete beinhalten unterschiedliche, von HanseEscrow zu erbringende Leistungen. Der jeweilige Leistungsumfang ergibt sich aus dem Angebot.
- b) Die HanseEscrow prüft und dokumentiert entsprechend dem gewählten Leistungspaket. HanseEscrow teilt dem Auftraggeber das Prüfungsergebnis innerhalb von 10 Tagen nach Abschluss der Prüfung mit. Darüber hinaus übernimmt HanseEscrow gegenüber dem Auftraggeber keine Verpflichtung, weitere Aspekte des Materials zu überprüfen, insbesondere führt HanseEscrow keine Praktikabilitätsprüfung oder Funktionskontrolle der im Prozess verwendeten oder erstellten Software durch.
- c) Die HanseEscrow ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Pflichten geeigneter Dritter zu bedienen.

4. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber

- a) verpflichtet sich, der HanseEscrow alle für die Durchführung der Leistung relevanten Tatsachen vollständig zur Kenntnis zu geben. Die HanseEscrow ist nicht verpflichtet, vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Daten, Informationen oder sonstige Leistungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen, soweit hierzu unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls kein Anlass besteht bzw. der Auftrag dieses nicht ausdrücklich vorsieht,
- b) garantiert, dass seiner Beauftragung keine Rechte Dritter entgegenstehen, die den Zweck dieses Auftrages gefährden könnten. Soweit die HanseEscrow in Zusammenhang mit diesem Auftrag und durch die

Erstellung und Übergabe der Ergebnisse an den Auftraggeber durch Dritte, insbesondere wegen etwa entgegenstehender Rechte, in Anspruch genommen wird, ist der Auftraggeber verpflichtet, die HanseEscrow von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizuhalten. Die Freistellungsverpflichtung endet nicht mit Beendigung dieses Auftrages,

- c) verpflichtet sich, soweit zur Durchführung der Leistungen ein- oder mehrmalige Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers erforderlich sind, diese auf eigene Kosten zu erbringen. Hierzu zählt auch das zur Verfügung stellen von Interviewpartnern, Arbeitsplätzen, sowie Personal und die erforderliche Infrastruktur für die Prüfung des Materials im Sinne der beauftragten Leistungspakete. Sofern der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nachkommt, ist die HanseEscrow berechtigt, ihm den dadurch entstehenden Mehraufwand in Rechnung zu stellen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

5. Vertraulichkeitserklärung, Nutzung und Urheberrecht

- a) Das Material ist strengstens vertraulich zu behandeln. Ebenso sind Informationen zu behandeln, die der HanseEscrow unter Hinweis auf ihre Vertraulichkeit, mitgeteilt werden.
- b) Sofern Angestellte oder Dritte zu Prüfzwecken das Material benötigen, sind diese wiederum zur Vertraulichkeit schriftlich zu verpflichten.
- c) Die für die Verwertung der laut Auftrag zu übergebenden Arbeitsergebnisse, insbesondere für die Einhaltung der für die Verwertung der erbrachten Leistungen geltenden gesetzlichen Bestimmungen, ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich - Ziffer 5 e) bleibt hiervon unberührt. Er hat die HanseEscrow insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter und allen damit verbundenen erforderlichen Aufwendungen freizuhalten - Ziffer 4 b), 5 e) und 8 c) bleiben hiervon unberührt.
- d) Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall, räumt die HanseEscrow dem Kunden an den urheberrechtsfähigen Leistungen jeweils ein einfaches Nutzungsrecht ein, soweit dieses zur vertragsgemäßen Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen notwendig ist.
- e) Die Weitergabe und Verwertung der Leistung, insbesondere der Arbeitsergebnisse der HanseEscrow über den vertraglich festgelegten Zweck hinaus, insbesondere deren Veröffentlichung, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der HanseEscrow zulässig. Für die Einhaltung der für die Verwertung der Leistung geltenden gesetzlichen Bestimmungen (z. B. des Wettbewerbsrechts), insbesondere für den Inhalt von Werbeaussagen, ist ausschließlich der Kunde verantwortlich; er hat die HanseEscrow insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter und allen damit verbundenen erforderlichen eigenen Aufwendungen freizuhalten.

6. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- a) Maßgeblich sind die im Angebot genannten Preise, zu denen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer - soweit diese anfällt - zugerechnet wird. Rechnungen sind ohne Abzug innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungslegung zu zahlen.
- b) Sofern kein Festpreis vereinbart wurde und sich bei der Durchführung einer Leistung herausstellt, dass die Kosten gegenüber dem Auftraggeber veranschlagten Betrag um mehr als 10 % überschreiten werden, wird die HanseEscrow dem Auftraggeber dies mitteilen. Der Auftraggeber ist in

diesem Fall analog § 649 BGB zur Kündigung des Auftrages berechtigt. Die HanseEscrow rechnet dann nur die bis zu diesem Zeitpunkt von ihr erbrachten Leistungen ab. Gleiches gilt, wenn die HanseEscrow aus wichtigem Grund von dem Vertrag zurücktritt oder dieser einvernehmlich aufgehoben wird.

- c) Sofern im Angebot nicht anders vereinbart, werden Reisekosten und Spesen entsprechend Beleg an den Auftraggeber weiterverrechnet.

7. Abnahme, Mängelansprüche und Rücktritt

- a) Soweit die beauftragten Leistungen der Abnahme bedürfen, ist der Auftraggeber hierzu verpflichtet. Kleinere Mängel, welche die Tauglichkeit der Leistung zu dem beauftragt festgelegten Zweck nicht ernsthaft beeinträchtigen, berechtigen den Auftraggeber nicht, die Abnahme zu verweigern, unbeschadet seines Rechts, gesetzliche Mängelansprüche geltend zu machen.
- b) Verweigert der Auftraggeber die Abnahme unter Verstoß gegen Ziffer 7 a), so gilt die Abnahme gleichwohl als erfolgt.
- c) Geistige Leistungen gelten als abgenommen, sofern der Auftraggeber nicht innerhalb von 30 Tagen nach deren Zugang in schriftlicher Form ausdrücklich und unter konkreter Beschreibung einzelner Mängel schriftlich Vorbehalte erhebt, wobei die HanseEscrow den Auftraggeber bei Fristbeginn auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens nochmals hinweisen wird. Im Fall eines solchen Vorbehalts wird die HanseEscrow ihre Leistung überprüfen. Erweist sich ein Vorbehalt des Auftraggebers als unberechtigt, fallen ihm die entstandenen Mehrkosten zur Last, es sei denn, er hat nur leicht fahrlässig gehandelt.
- d) Sollte die HanseEscrow eine mangelbehaftete Leistung erbracht haben, hat der Auftraggeber ihr Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Fristen zu geben, sofern nicht die Nacherfüllung für den Auftraggeber im Einzelfall unzumutbar ist oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen einen sofortigen Rücktritt des Auftraggebers rechtfertigen. Ein etwaiges Wahlrecht zwischen Beseitigung des Mangels und Lieferung einer mangelfreien Sache steht in jedem Falle der HanseEscrow zu. Schlägt die Nacherfüllung fehl, hat der Auftraggeber das Recht, die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten; Schadenersatzansprüche bestehen nur nach Maßgabe von Ziffer 8. Rücktritts- und Schadenersatzansprüche bestehen jedoch nicht, wenn die Abweichung von der geschuldeten Leistung nur unerheblich ist.
- e) Abgesehen von den Fällen der Ziffer 7 a) besteht ein Rücktrittsrecht des Auftraggebers nur dann, wenn die HanseEscrow die Pflichtverletzung, aufgrund derer der Rücktritt erklärt werden soll, zu vertreten hat.
- f) Eine Gewährleistung für die Realisierung von Schätzungen, Prognosen oder Empfehlungen übernimmt die HanseEscrow nicht.

8. Haftung

- a) Bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ist die Haftung der HanseEscrow im Falle leichter Fahrlässigkeit auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt; ferner haftet die HanseEscrow in diesen Fällen auf maximal € 250.000,00 je Schadensfall und auf maximal € 500.000,00 je Vertragsjahr; im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gelten nicht für

eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftung gilt in jedem dieser Fälle für durch die HanseEscrow, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursachte Pflichtverletzungen.

- b) Die HanseEscrow erbringt Bewertungs-, Prüfungsleistungen wie im Angebot definiert nach bestem Wissen und Gewissen.
- c) Die Haftung der HanseEscrow bezüglich sämtlicher Ansprüche Dritter, die im Zusammenhang mit der vereinbarten Prüfung und Bewertung des Materials entstehen, ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber hält die HanseEscrow von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

9. Verjährung

- a) Gegenüber Unternehmern verjähren Ansprüche wegen eines Mangels in einem Jahr nach gesetzlichem Verjährungsbeginn. Ausgenommen sind solche Mängel, bei denen die gesetzliche Verjährungsfrist 5 Jahre oder länger beträgt.
- b) Sonstige vertragliche Ansprüche des Auftraggebers wegen Pflichtverletzungen verjähren, sofern dieser Unternehmer ist, in einem Jahr von dem gesetzlichen Verjährungsbeginn an.
- c) Von den vorstehenden Regelungen bleiben die gesetzlichen Verjährungsfristen in den folgenden Fällen unberührt:
 - für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch die HanseEscrow, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen;
 - für das Recht des Auftraggebers, sich bei einer von der HanseEscrow zu vertretenden, nicht in einem Mangel der Kaufsache oder des Werks bestehenden Pflichtverletzung vom Vertrag zu lösen;
 - für Ansprüche wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels oder aus einer Beschaffenheitsgarantie im Sinne von § 444 oder § 639 BGB;
 - für Ansprüche auf Aufwendungsersatz gemäß § 478 Abs. 2 BGB.

10. Bindefrist

Die HanseEscrow hält sich an das Angebot soweit nicht schriftlich anders vereinbart 30 Tage nach Angebotslegung gebunden.

11. Sonstige Bestimmungen

- a) Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform.
- b) Deutsches Recht findet Anwendung. Gerichtsstand ist Hamburg.
- c) Erfüllungsort für alle Leistungen ist Hamburg.
- d) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so werden hierdurch die anderen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, sollte dieser Vertrag eine Lücke aufweisen.